


Update Compliance

Kapitalmarktrecht

Nr. 3 • 23. April 2010



Über „Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung“ verfügt nicht nur, wer bereits Organmitglied einer Kapitalgesellschaft mit der Zuständigkeit für diesen Bereich war. Auch ist nicht erforderlich, in der Vergangenheit bereits schwerpunktmäßig beruflich mit diesen Bereichen befasst gewesen zu sein.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) am 29. Mai 2009 sieht § 100 Abs. 5 AktG vor, dass im Aufsichtsrat kapitalmarktorientierter Gesellschaften mindestens ein unabhängiges Mitglied über vorgenannten „Sachverstand“ verfügen muss.

Der Begriff ist auslegungsbedürftig. Es ergibt sich nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um diesem Kriterium gerecht zu werden. Im Rahmen einer Anfechtungsklage hatten das LG München nun Gelegenheit, die Anforderungen zu konturieren.

Im konkreten Fall konnte der Aufsichtsratskandidat 10-jährige Erfahrung in der verantwortlichen Führung des gesamten operativen Geschäfts eines Unternehmens vorweisen. Mit Bilanzierung und Quartalsbericht gehörte das Finanz- und Rechnungswesen zu seinen Aufgaben. Dies reichte dem Gericht unter Berufung auf die Regierungsbegründung, die ausführt, dass der Sachverstand auch bei fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling angenommen werden kann, die sich entsprechende Kenntnisse im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben.

Praxishinweis: Die Qualifikationsanforderung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen jeder Neuwahl eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen. Wenn kein Mitglied das Kriterium erfüllt, muss ein entsprechender Kandidat aufgestellt/gewählt werden. Es wird sich zeigen, ob Obergerichte striktere Maßstäbe anlegen, als der Wortlaut des Gesetzes und das LG München nahelegen.

Zum Sachverstand des unabhängigen Finanzexperten im Aufsichtsrat

Madeleine Zipperle (Köln)



Rechtsanwalt
Dr. Thorsten Kuthe
Tel. +49 (0)221 2052-476
Fax +49 (0)221 2052-1
t.kuthe@heuking.de



Rechtsanwältin
Madeleine Zipperle
Tel. +49 (0)211 600 55-486
Fax +49 (0)221 2052-1
m.zipperle@heuking.de

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema

- Bitte senden Sie mir das **Urteil des LG München** per Email zu.
- Bitte senden Sie mir das **Update Compliance Kapitalmarktrecht** zukünftig per Email zu – kostenlos, unverbindlich, jederzeit kündbar.
- Ich möchte das **Update Compliance Kapitalmarktrecht** nicht mehr erhalten.

Fax-Antwort an: +49 (0) 221 2052-1
E-Mail-Antwort an: kapitalmarktrecht@heuking.de

Versandservice und Kontakt

Ihr Name:

Ihre Email-Adresse:

Anmerkungen:

.....

Diese und alle weiteren Ausgaben des **Update Compliance** finden Sie im Internet unter www.heuking.de/aktuelles/newsletter

Download

Berlin
Unter den Linden 10
D-10117 Berlin

Brüssel
Avenue Louise 326
B-1050 Brüssel

Chemnitz
Weststraße 16
D-09112 Chemnitz

Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 4
D-40474 Düsseldorf

Frankfurt am Main
Grüneburgweg 102
D-60323 Frankfurt am Main

Hamburg
Bleichenbrücke 9
D-20354 Hamburg

Köln
Magnusstraße 13
D-50672 Köln

München
Prinzregentenstraße 48
D-80538 München

Zürich
Bahnhofstraße 3
CH-8001 Zürich

www.heuking.de